



Bedingungen für Bau- und Montageleistungen

(gültig ab 25. April 2000)

Chemische Fabrik Kalk GmbH

1. **Allgemeines.** Diese Bedingungen werden Bestandteil unserer Aufträge und ergänzen unsere „Allgemeine Einkaufsbedingungen“. Ferner gelten unsere Bau- und Werkstoffvorschriften. Für technische Ausführung, Aufmaß und Abrechnung sind die europäischen Normen mit dem EN-Zeichen, im übrigen die deutschen Normen mit dem DIN-Zeichen maßgebend. Für Bauleistungen gilt Teil C der „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
2. **Auftragsdurchführung.**
 - 2.1. Die vollständige oder teilweise Auftragsdurchführung durch Dritte kann von uns abgelehnt werden.
 - 2.2. Notwendige Abweichungen von Art und Umfang der vereinbarten Leistungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und bedürfen – außer bei Gefahr im Verzug – unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
 - 2.3. Bedenken gegen von uns erteilte Weisungen hat uns der Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.
 - 2.4. Machen unvermeidbare Stillstände oder Störungen in unseren Betrieben/auf unseren Baustellen ein Ruhen der Auftragsdurchführung erforderlich, berechtigt dies den Auftragnehmer zu keinerlei Forderungen gegen uns.
3. **Verhalten bei Auftragsdurchführung.**
 - 3.1. Die Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers werden sich bei der Auftragsdurchführung in unseren Betrieben aus Sicherheitsgründen den dortigen Zugangskontrollen unterziehen, sich den dort üblichen Betriebszeiten und Betriebsabläufen anpassen sowie unsere dort geltenden Sicherheitsvorschriften beachten und unseren diesbezüglichen Anweisungen Folge leisten.
 - 3.2. Der Auftragnehmer wird alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Sicherheits- und Arbeitsschutzregeln sowie die Datenschutzvorschriften einhalten, sich entsprechend informieren und seine Mitarbeiter und Beauftragten auf seine Kosten unterweisen. Von Ansprüchen, die gegen uns in Folge von Pflichtwidrigkeiten seiner Mitarbeiter und Beauftragten erhoben werden, stellt uns der Auftragnehmer frei. Über Unfälle und Schäden, die seine Mitarbeiter und Beauftragten in unseren Betrieben verursachen oder erleiden, wird uns der Auftragnehmer unverzüglich unterrichten.
 - 3.3. Für die Unterbringung und Überwachung von Material und Hilfsmittel hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.
4. **Material, Hilfsmittel.**
 - 4.1. Vorbehaltlich Ziffer 4.4. sind alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Materialien (z.B. Bau- und Werkstoffe, Ersatzteile) sowie Hilfsmittel (d.h. Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Gerüste, Baubaracken, Energie, Wasser usw.) ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung vom Auftragnehmer zu stellen. Über Ihre Anlieferung in unsere Betriebe sind uns entsprechende Lieferscheine einzureichen.
 - 4.2. Nicht mehr benötigtes Material und Hilfsmittel sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Erledigung des Auftrags abzutransportieren. Bei Verlassen unserer Betriebe ist ihre vorherige Anlieferung durch den Auftragnehmer nachzuweisen.
 - 4.3. Der Auftragnehmer gestattet uns bzw. von uns benannten Dritten die Mitbenutzung von ihm gestellter Hilfsmittel.
 - 4.4. Ist vereinbart, dass Material und/oder Hilfsmittel ganz oder teilweise von uns gestellt werden, sind diese vom Auftragnehmer unter Angabe der Bestellnummer und des Verwendungszwecks bei den entsprechenden Stellen unserer Betriebe abzuholen und einer sofortigen Prüfung zu unterziehen. Etwaige Beanstandungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. **Versicherung.**
 - 5.1. Die Versicherung von Material und Hilfsmitteln gegen Brand- und Explosionsgefahr ist Sache des Auftragnehmers. Nur die Feuerversicherung von in der Ausführung befindlichen Bauwerken wird von uns veranlasst.
 - 5.2. Verrichten Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Beauftragten bei der Auftragsdurchführung knappschaftliche Arbeiten i.S.d. Reichsverordnung vom 11.2.1933 (RBGI. I S. 66), hat der Auftragnehmer für deren Kranken- und Rentenversicherung bei der Bundesknappschaft zu sorgen und uns den Nachweis zu erbringen. Wir sind berechtigt, bis zu diesem Nachweis 20% der Rechnungssumme als Sicherheit für den Fall einer eigenen Inanspruchnahme durch die Bundesknappschaft einzubehalten.
6. **Abrechnung nach Aufmaß.** Soweit Abrechnung und Vergütung nach Aufmaß vereinbart wurde, gilt folgendes:
 - 6.1. Die pro Leistungseinheit vereinbarten Einheitssätze beinhalten die Vergütung für alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Leistungen (insbesondere Personal, Material, Hilfsmittel); dies gilt auch für im Auftrag nicht ausdrücklich erwähnte Teilleistungen, soweit diese sinngemäß zur Ausführung der betreffenden Einzelleistungen gehören.
 - 6.2. Wurden die Einheitssätze unter der einvernehmlichen Annahme eines bestimmten Gesamtumfanges des Auftrags vereinbart, besteht ein Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Einheitssätze, wenn der Umfang der tatsächlichen Leistungen den angenommenen Gesamtumfang um mehr als 25% über- oder unterschreitet; §649 BGB wird insoweit ausgeschlossen. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich informieren, sobald sich Über- oder Unterschreitungen von mehr als 25% abzeichnen.
 - 6.3. Zahlungen leisten wir auf der Grundlage eines an Ort und Stelle gemeinsam zu fertigenden Aufmaßes, in welches alle Maße mit Tinte oder Tusche einzutragen sind und welches von den aufnehmenden Personen zu unterzeichnen ist.
 - 6.4. Den Rechnungen sind Massenberechnungen, Aufmaßlisten, Abrechnungszeichnungen und Materialverbrauchsnachweise beizufügen. Massen sind nach mathematischen Formeln (nicht nach Näherungsverfahren) zu ermitteln.
 - 6.5. Abschlagszahlungen leisten wir nur in Höhe von 80% der in prüffähigen Zwischenrechnungen ausgewiesenen Beträge jedoch nicht unter 10% der voraussichtlichen Gesamtvergütung sowie nicht unter EURO 10.000.
 - 6.6. Schlusszahlung leisten wir nach Abnahme und Vorliegen der anhand der eingereichten Unterlagen prüffähigen Schlussrechnungen.
7. **Abrechnung nach Zeitaufwand.** Soweit Abrechnung und Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart wurde, gilt folgendes:
 - 7.1. Mangels abweichender Vereinbarung leisten wir lediglich folgende Zahlungen:
 - a) Wir vergüten für die nachgewiesene tatsächliche Arbeitszeit (ohne Pausen) einen angemessenen Stundensatz je eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. seines Beauftragten maximal in Höhe des vom Auftragnehmer/Beauftragten zu zahlenden Tariflohns, zzgl.
 - b) eines angemessenen Unternehmerzuschlags;
 - c) ferner erstatten wir die nachgewiesenen Kosten des Auftragnehmers/Beauftragten für an die eingesetzten Mitarbeiter gezahlte Auslösung, Fahrt- und Wegegeelder usw., soweit solche Zahlungen allgemein üblich und der Höhe nach angemessen sind.
 - 7.2. Die von Aufsichtspersonen des Auftragnehmers im Interesse des Auftragnehmers aufgewendeten Arbeitszeiten für schriftliche Arbeiten usw., wozu auch das Ausschreiben der täglichen Arbeitszeitnachweise gehört, sowie der Zeit- und Sachaufwand zur Erfüllung der Pflichten gemäß Ziffer 3 werden von uns nicht bezahlt.
 - 7.3. Abweichend von Ziffer 4.1. werden bei Abrechnung nach Zeitaufwand die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Materialien im Regelfall von uns beigestellt. Ziffer 4.4. gilt entsprechend.
 - 7.4. Wird ausnahmsweise Materialgestellung durch den Auftragnehmer vereinbart, erstatten wir den Wert des erforderlichen und nachgewiesenen Materials zzgl. eines angemessenen Unternehmerzuschlags von max. 10%.